Die Stadt Schönsee erlässt auf Grund des Art. 2 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Schönsee vom 24.06.2025

§ 1 Änderungsinhalt

a) § 3 Abs. I b) der Satzung erhält folgende Fassung:

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.

b) § 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 5
Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag	46,00 €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung beträgt pro angefangenem Benutzungstag	51,50 €.
(3)	Sonn- und Feiertagszuschlag	50,00 €.
(4)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a. bei einer Erdbestattung	400,00 €,
	b. bei einer Urnenbestattung	100,00 €,
	c. Zuschlag bei Schnee und Frost	75,00 €,
	d. Zuschlag bei großen oder vielen Steinen	50,00 €,
	e. Zuschlag bei hohem Grundwasserstand	75,00 €,
	f. Zuschlag bei starkem Bodenfrost	75,00 €.
(5)	Der Zuschlag für ein Tiefgrab beträgt	75,00 €.

(6) Die Gebühr beträgt bei

a)	der Ausgrabung einer Leiche	400,00 €,
b)	der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	300,00 €,
c)	der Umbettung von Urnen	100,00 €,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2025 in Kraft.

Schönsee, den 12.11.2025
Stadt Schönsee

Reinhard Kreuzer
Erster Bürgermeister